

2013/37

18. Juli 2013

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens, das Mitglied Dr. Pippke in Vertretung für Dr. Winkler und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter im schriftlichen Verfahren am 18. Juli 2013 einstimmig folgendes Votum:

Die auf dem Bauwerk [D...-Straße], [...] [P...], installierten PV-Module gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütungshöhe als eine Anlage gem. § 11 Abs. 6 EEG 2004, § 66 Abs. 1 EEG 2009.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen der Anspruchsgegnerin an den Anspruchsteller die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 38 Nr. 4 EEG 2012¹ vor.

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuordnung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/ee2012/arbeitsausgabe>.

I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins darüber, als wieviele Anlagen die auf dem Bauwerk [D...-Straße], [...] [P...], installierten PV-Module gem. § 11 Abs. 6 EEG 2004², § 66 Abs. 1 EEG 2009³ gelten, insbesondere, ob sie als eine oder als drei Anlagen gelten.
- 2 Der Anspruchsteller betreibt auf einem früher als Krankenhaus (sog. „Neues Krankenhaus“) genutzten Bauwerk eine PV-Installation mit einer installierten Gesamtleistung von 116,61 kW_p, deren Module am 8. Dezember 2008 in Betrieb genommen worden sind. Das Bauwerk besteht aus einem Unter-, Erdgeschoss und drei Obergeschossen⁴ sowie aus drei Brandabschnitten⁵, die jeweils durch eine durchgängige, bis zum Dach gehende Brandwand voneinander getrennt sind. In dem Bauwerk werden verschiedene Nutzungen realisiert, bspw. ein [... Fachgeschäft], ein Friseur, eine [... Schule], ein [... Versorgungszentrum], eine [... station], ein Kindergarten und eine [Praxis für ...]. Die Nutzungen erstrecken sich teilweise über zwei oder drei Brandabschnitte hinweg:
 - Im UG wird eine [Praxis für ...] und ein Kindergarten betrieben, die beide über einen jeweils eigenen Zugang im Brandabschnitt C verfügen.
 - Die [... station] verfügt über einen Zugang im Brandabschnitt A im EG und erstreckt sich über dieses sowie das 1. bis 3. OG der Brandabschnitte B und C sowie teilweise auch A.
 - Das [... Versorgungszentrum] befindet sich im Brandabschnitt A.
 - Das 3. OG soll durch Arztpraxen genutzt werden, die über Treppenhäuser in den Brandabschnitten A und C erreicht werden können.

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004, BGBl. I S. 1918, zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 07.11.2006, BGBl. I S. 2550, nachfolgend bezeichnet als EEG 2004.

³Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2009/arbeitsausgabe>.

⁴Untergeschoss wird nachfolgend als UG, Erdgeschoss als EG und Obergeschosse als OG bezeichnet.

⁵Im Folgenden als A, B und C bezeichnet.

- 3 Das Haupttreppenhaus befindet sich im Brandabschnitt A, in den Brandabschnitten B und C befinden sich Nebentreppenhäuser.
- 4 Aus zur Akte gereichten Luftbilddaufnahmen des Bauwerks geht hervor, dass das Dach des Bauwerks ein einheitliches Höhenniveau aufweist.
- 5 Der Anspruchsteller ist der Auffassung, dass es sich bei der PV-Installation um drei Anlagen im Sinne des § 11 Abs. 6 EEG 2004 handelt. Für die Beurteilung der Eigenschaft als Gebäude entscheidend sei die Aufteilung durch die Brandwände.
- 6 Die Anspruchsgegnerin ist der Auffassung, dass sämtliche PV-Module im Hinblick auf die Vergütung gem. § 11 Abs. 6 EEG 2004 zusammenzufassen seien. Ihrer Auffassung nach handelt es sich um ein Gebäude, in dem sich lediglich verschiedene Nutzer eingemietet haben. Zu berücksichtigen sei, dass das gesamte Bauwerk einem Eigentümer gehöre. Die Eigentumsituation sei entscheidend. Auf die Brandabschnitte, die möglicherweise auf dem Brandschutzkonzept des Gebäudes beruhten, könne es hingegen nicht ankommen.
- 7 Mit Beschluss vom 16. Mai 2013 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)⁶ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Als wieviele Anlagen gem. § 11 Abs. 6 EEG 2004, § 66 Abs. 1 EEG 2009 gelten die auf dem Bauwerk [D...-Straße], [...] [P...], installierten PV-Module?

Insbesondere: Gelten sie gem. § 11 Abs. 6 EEG 2004 als eine oder als drei Anlagen?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 8 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 3 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat

⁶Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 06.04.2010, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO der Vorsitzende der Clearingstelle EEG Dr. Lovens erstellt.

2.2 Würdigung

- 9 Die streitgegenständlichen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gelten gem. § 11 Abs. 6 EEG 2004, § 66 Abs. 1 EEG 2009 nicht als *drei*, sondern als *eine* Anlage(n). Dies ergibt sich aus der Anwendung der im Votum 2008/1 der Clearingstelle EEG⁷ aufgestellten und im Votum 2013/36 der Clearingstelle EEG⁸ bestätigten Rechtsgrundsätze sowie weiteren Überlegungen auf den vorliegenden Fall. Die Module befinden sich auf demselben Gebäude i. S. d. § 11 Abs. 6 EEG 2004, nicht auf mehreren Gebäuden.
- 10 Hauptsächliches Kriterium für die Beurteilung, ob von einem oder mehreren Gebäuden im Sinne des § 11 Abs. 6 EEG 2004 auszugehen ist, ist die selbständige Benutzbarkeit der jeweiligen Raumeinheiten.⁹
- 11 Vorliegend erscheint schon fraglich, ob die jeweiligen „Raumeinheiten“, also die Brandabschnitte A, B und C, selbständig benutzbar sind. Die Nutzungskonzepte erstrecken sich teilweise über mehrere „Raumeinheiten“ hinweg. So verfügt die [... station] über einen Zugang im Brandabschnitt A im EG und erstreckt sich über dieses sowie das 1. bis 3. OG der Brandabschnitte B und C sowie teilweise wiederum A. Das 3. OG soll durch Arztpraxen genutzt werden, die über Treppenhäuser in den Brandabschnitten A und C erreicht werden können. Die Brandabschnitte verfügen zwar über jeweils eigene Treppenhäuser, das Haupttreppenhaus befindet sich jedoch im Brandabschnitt A, während sich in den Brandabschnitten B und C lediglich Nebentreppenhäuser befinden.
- 12 Die Frage nach der selbständigen Benutzbarkeit kann indes dahinstehen, da es sich bei den jeweiligen Nutzungen jedenfalls nicht um *Raumeinheiten* handelt. In dem Bauwerk werden verschiedene Nutzungen realisiert, bspw. ein [... Fachgeschäft], ein Friseur, eine [... Schule], ein [... Versorgungszentrum], eine [... station], ein Kindergarten und eine [Praxis für ...]. Diese Nutzungen erstrecken sich teilweise über zwei

⁷Clearingstelle EEG, Votum v. 24.07.2009 – 2008/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/1>.

⁸Clearingstelle EEG, Votum v. 31.05.2013 – 2013/36, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/36>.

⁹Clearingstelle EEG, Votum v. 24.07.2009 – 2008/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/1>, Nr. 2.

oder drei Brandabschnitte hinweg, so dass eine *Einheitlichkeit* der Nutzung eines Brandabschnitts nicht erkennbar ist. Exemplarisch deutlich wird dies an der [Praxis für ...] und dem Kindergarten, die beide über einen jeweils eigenen Zugang im UG des Brandabschnitts C verfügen, der somit über keine einheitliche Nutzung verfügt.

- 13 Dass die „Raumeinheiten“ A, B und C jeweils durch Brandschutzwände voneinander getrennt sind, steht dem nicht entgegen. Denn die Brandschutzwände sind nicht dazu errichtet, Gebäudeteile voneinander zu trennen und deren Benutzbarkeit unabhängig voneinander zu befördern, sondern dazu, Gebäudeteile vor Beschädigung im Brandfall zu schützen bzw. den Schaden zu minimieren.
- 14 Des Weiteren werden die streitgegenständlichen PV-Anlagen von demselben Betreiber betrieben.¹⁰
- 15 Auch ein baulich-konstruktives Indiz spricht für die Annahme eines Gebäude i. S. d. § 11 Abs. 6 EEG 2004: Alle drei Abschnitte weisen ein einheitliches Höhenniveau auf.
- 16 Schließlich bezweckt die Regelung in § 11 Abs. 6 EEG 2004, auf die vorhandene Siedlungsstruktur Rücksicht zu nehmen¹¹ – sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber. Vorliegend ist keine „überraschende“ vergütungsseitige Zusammenfassung der Anlagen des Anspruchstellers mit den Anlagen anderer Betreiberinnen oder Betreiber zu besorgen, da es sich um ein einheitliches PV-Nutzungskonzept handelt, in das Anlagen anderer Betreiberinnen oder Betreiber nicht involviert sind.

Dr. Lovens

Dr. Pippke
i.V. für Dr. Winkler

Wolter

¹⁰Vgl. zu diesem Kriterium *Clearingstelle EEG*, Votum v. 24.07.2009 – 2008/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/1>, Seite 9 f.

¹¹Vgl. *Clearingstelle EEG*, Votum v. 24.07.2009 – 2008/1, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2008/1>, Seite 10, und *Clearingstelle EEG*, Votum v. 31.05.2013 – 2013/36, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/36>, Rn. 14.